

Vorlage für eine Vernehmlassung zur Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV)

Hinweise:

- Jede Person und jede Organisation ist berechtigt, sich am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen. Zur Vernehmlassung berechtigt sind auch Personen, welche kein Stimmrecht haben.
- Der nachfolgende Text konzentriert sich auf die besonders stossende massive Kürzung der Sozialhilfe für Vorläufig Aufgenommene mit mehr als 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Die Revisionsvorlage enthält jedoch viele weitere Verschärfungen und Verschlechterungen für Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich.
- Der nachfolgende Text kann geändert und ergänzt werden. Passen sie ihn Ihren Anliegen an.
- Die vollständige Vernehmlassungsvorlage finden Sie unter <https://www.gef.be.ch/gef/de/index/direktion/ueber-die-direktion/vernehmlassungen/konsultationen/SAFV.html>
- Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum **21. Februar**. Die Vernehmlassung kann per Mail an die folgende Adresse gesendet werden: PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Vernehmlassung zur Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV)

Absender/in (bitte einfügen)

Datum (bitte einfügen)

Per Mail an:

PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Die geplante Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich würde zu vielen und teilweise massiven Verschlechterungen für die betroffenen Personen führen. Dagegen richtet sich die vorliegende Vernehmlassung. Sie geht jedoch vor allem auf die unhaltbare Kürzung der Grundbedarfsleistungen für Vorläufig Aufgenommene mit mehr als 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz ein.

Die geplanten Leistungen sind nicht existenzsichernd

Es darf nicht sein, dass der Kanton Bern in Zukunft nur noch 382 Franken Grundbedarf pro Monat für vorläufig aufgenommene Einzelperson ausrichtet. Von diesem Betrag kann man in der Schweiz nicht menschenwürdig leben. Andere Kantone zeigen, dass es auch anders geht: So erhalten Vorläufig Aufgenommene etwa in Basel-Stadt 797 Franken, in Solothurn 786 Franken oder in der Waadt sogar

1110 Franken pro Monat. Auch der Kanton Bern kann und muss sich eine menschenwürdige Sozialhilfe für Vorläufig Aufgenommene leisten.

Bis heute wurden vorläufig Aufgenommene nach 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz gleich unterstützt wie andere Personen in der Sozialhilfe. Das ist auch richtig so, weil die Lebenshaltungskosten für alle Personen gleich sind. Milch und Brot, Kleider und alle anderen Haushaltprodukte kosten für Vorläufig Aufgenommene nicht weniger als für andere Personen.

Ihre Direktion begründet die massiven Leistungseinschränkungen damit, dass damit «ein Signal an die vorläufig Aufgenommenen» gesendet werden solle, «dass von ihnen eine Integration und Ablösung aus der Sozialhilfe erwartet wird». Das tönt gut, ist jedoch blanker Zynismus. Personen, welche es in den ersten 7 Jahren ihres Aufenthalts nicht schaffen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, werden mit grosser Wahrscheinlichkeit auch später nicht arbeiten können. Diese Personen sind vielfach aus gesundheitlichen Gründen gar nicht in der Lage zu arbeiten. Sie werden mit der neuen Regelung bis zum Erreichen des Pensionsalters mit so geringen Leistungen unterstützt, dass auch ein sehr bescheidenes Leben nicht mehr möglich ist. Eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration ist undenkbar, wenn die Grundbedarfsleistungen kaum zum nackten Überleben reichen.

Mit den geplanten Ansätzen wird im Kanton Bern in einer vierköpfigen Familie für Ernährung, Bekleidung, Freizeit, Verkehr, Haushaltsführung, Stromkosten und alle weiteren Auslagen des täglichen Bedarfs pro Person ein Betrag von nur noch 290 Franken zur Verfügung stehen, also weniger als 10 Franken im Tag. Alle wissenschaftlichen Studien zeigen klar auf, dass so tiefe Leistungen nicht existenzsichernd sind und deshalb die Grundrechte der Betroffenen verletzen.

Der Verordnungsentwurf unterläuft den Volkswillen

In der Abstimmungsvorlage, vom 19. Mai 2019 sah der Regierungsrat noch vor, dass Vorläufig Aufgenommene nach den SKOS-Ansätzen unterstützt werden sollen, er beantragte jedoch eine Kürzung der entsprechenden Ansätze um **15%**.

Der Regierungsrat beschloss somit deutlich höhere Unterstützungsleistungen, als sie die GSI nun in ihrer Vernehmlassungsvorlage vorsieht. Auch die vom Regierungsrat und vom Grossen Rat anvisierte Kürzung um 15% wurde jedoch in der Volksabstimmung vom Mai 2019 verworfen. Die nun vorliegende massive Kürzung widerspricht somit nicht nur den erst vor einigen Monaten vom Regierungsrat vorgelegten und vom Grossen Rat verabschiedeten Lösung, sondern missachtet auch den Volkswillen.

Die geplanten Kürzungen sind rechtlich unhaltbar

Artikel 30 des geltenden Sozialhilfegesetzes sieht vor, dass die wirtschaftliche Hilfe den Grundbedarf für den Lebensunterhalt decken muss und eine «angemessene Teilhabe am sozialen Leben» ermöglichen soll. Weder das eine noch das andere ist mit den massiv gekürzten Ansätzen für Vorläufig Aufgenommene in der Vernehmlassungsvorlage möglich. Der Verordnungsentwurf verstösst somit klar gegen das Sozialhilfegesetz und verletzt zugleich auch die in der Bundesverfassung gewährleistete Menschenwürde.

Hinzu kommt, dass gemäss der heutigen gesetzlichen Regelung Vorläufig Aufgenommene nach Ablauf von 7 Jahren gleich zu behandeln sind wie alle anderen Personen in der Sozialhilfe. **Die Regelung von Art. 30 SHG gilt auch für Vorläufig Aufgenommene und kann nicht durch eine blosse Verordnung geändert werden**, wie ihre Direktion das anstrebt. Für eine Schlechterstellung von

Vorläufig Aufgenommenen müsste das Sozialhilfegesetz selbst revidiert werden. Der Verordnungsentwurf verstösst somit auch in dieser Hinsicht gegen elementare rechtliche Prinzipien.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten: Der vorliegende Verordnungsentwurf will die Leistungen für Vorläufig Aufgenommene zeitlich unbefristet massiv kürzen. Die geplanten Ansätze sind nicht existenzsichernd und verletzen damit Grundrechte der Betroffenen. Die reduzierten Ansätze verunmöglichen eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration. Sie sind nicht nur moralisch verwerflich, sie sind auch sozialpolitisch schädlich. Die Revisionsvorlage missachtet das Ergebnis der Volksabstimmung vom Mai 2019 zur Revision des Sozialhilfegesetzes. Sie verstösst auch gegen elementare rechtliche Grundprinzipien, weil die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mit einer blossen Verordnungsänderung die geltende gesetzliche Regelung aushebeln will.

Die Vorlage ist deshalb im Sinne der oben stehenden Überlegungen abzuändern.

Freundliche Grüsse

(Absender/in)